

Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten

Hinweise zu Verlauf und Gestaltung von Präsenzgottesdiensten in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Zuge einer Lockerung der Beschränkungen in der Corona-Pandemie

Die vorliegenden Eckpunkte haben die [Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus](#) (PDF), gültig ab 10. Juli 2020, zur Grundlage.

Ziel der Eckpunkte ist, zur Feier von Präsenz-Gottesdiensten zurückzukehren bei Beibehaltung aller notwendigen Maßnahmen zur Unterbrechung von Infektionsketten bzw. zur Reduzierung der Infektionsgefahr durch das Corona-Virus.

Änderungen gegenüber der letzten Fassung sind gelb unterlegt.

I. Vorbemerkungen

Gottesdienste in räumlicher Gemeinschaft waren über Wochen untersagt. Das war sehr schmerzhaft für uns als Kirche und für unsere Gemeinden: Gemeinschaft war in der gewohnten Form nicht möglich. Als Kirche in der Gesellschaft haben wir die Bemühungen, der Ausbreitung des Virus zu begegnen, mit allen Kräften unterstützt. Für den Beitrag aller Kirchengemeinden zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus danken wir allen Beteiligten sehr herzlich.

Und für all die phantasievollen alternativen Gottesdienste und digitalen Begegnungsmöglichkeiten spricht Ihnen der Krisenstab der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg seine große Anerkennung aus: Es ist gelungen, bei den uns als Kirche anvertrauten Menschen zu bleiben. Wir freuen uns, dass es nun wieder möglich wird, Gottesdienste – unter Beachtung aller Schutzmaßnahmen – miteinander und in Präsenz feiern zu können.

Jedoch: Eine unmittelbare Rückkehr zu den Verhältnissen, wie wir sie bis zum Ausbruch der Corona-Krise hatten, ist nicht möglich. Wir werden auf längere Sicht Gottesdienste feiern, die sich in vielem davon unterscheiden, wie wir es bisher gewohnt waren. Wir können verantwortlich zu Gottesdiensten nur einladen, wenn wir durch Einhaltung von Regeln und Maßnahmen ein erneutes Ansteigen der Infektionsrate vermeiden. Nur aufgrund einer solchen Selbstverpflichtung sind die Vereinbarungen von Bund, Land und Religionsgemeinschaften zustande gekommen. Zu den u. g. Hinweisen empfehlen wir:

- kooperativ und regional Gottesdienste anzubieten (es muss nicht in jeder Kirche und zu jedem Sonn- und Feiertag Gottesdienst gefeiert werden),
- mit neuen Formen von Gottesdiensten – digital und analog – fortzufahren,
- all die guten, kreativen und innovativen Formen der Verkündigung wie der Begegnung und des Gespräches weiter zu pflegen und zu weiterzuentwickeln.

Mit Blick auf die Wiederaufnahme von Gottesdiensten bitten wir auf folgende Empfehlungen zu achten:

II. Raum für Distanz und Abstand

Gottesdienste können nur in Kirchen und Gemeindehäusern stattfinden, die über insgesamt ausreichend Platz verfügen und mind. 1,5 m Abstand in jeder Richtung für die notwendige Distanz zwischen allen Beteiligten gewährleisten. Ein Friedensgruß z. B. verbietet sich daher. Zwischen Liturg*in/Prediger*in/Lektor*in/Mitwirkenden und Gottesdienstbesuchenden muss ein Abstand von mind. 3 m bis zur ersten Reihe eingehalten werden. Statt Kanzel (wenn sie an oder über Bänken steht) ist der Altarbereich bzw. das Lesepult zu nutzen. Das Besetzen der Empore ist unter Einhaltung der

Abstands- und Hygieneregeln möglich. Dabei ist besonders auf den Abstand der Brüstung der Empore zu den darunter sitzenden Personen zu achten. Menschen, die in einem Haushalt leben, sind von der Pflicht zum Abstandhalten ausgenommen. Ein anschließender Kirchenkaffee/-tee kann wieder stattfinden.

III. Anzahl der Gottesdienste / Anzahl der Gottesdienstbesucher*innen

Jede Kirchengemeinde muss je nach Größe des Gottesdienstraumes klären, wie viele Besucher*innen bei Einhaltung der Abstandsregeln am Gottesdienst teilnehmen können. Möglichkeiten, mehrere Gottesdienste hintereinander zu feiern oder auf andere Gottesdienstorte und -zeiten auszuweichen, müssen geklärt werden. Es kann eine Situation entstehen, in der Gottesdienstbesuchende gebeten werden, zu einer anderen Zeit einen Gottesdienst aufzusuchen.

Nach §1(3) der Niedersächsischen Corona-Verordnung hat jede Person in für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die einem oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als zehn Personen angehören. Demnach können beispielsweise eine oder mehrere Taufgesellschaften in einem Gottesdienst zu zehn Personen zusammensitzen.

IV. Gottesdienstformat

Gute Möglichkeiten, vielen Interessierten einen Gottesdienst anbieten zu können, sind: Gottesdienste mit einer Dauer von 30 Minuten, die Übernahme von (Lese-) Gottesdiensten durch Leselektor*innen und Prädikant*innen, meditative Gottesdienste mit Gebet, Stille und Musik. Auf das regelmäßige Reinigen (ggfs. Desinfizieren) von Gegenständen, Türklinken, Bänken und Handläufen ist zu achten. (Siehe [Checkliste](#) [PDF]). **Bezüglich des Angebotes von Kindergottesdiensten nach der Sommerpause beachten Sie bitte die aktuellen Empfehlungen des Gesamtverbands für Kindergottesdienst in der EKD e.V. unter <http://kindergottesdienst-ekd.de/>**

V. Gottesdienste im Grünen

Gottesdienste im Grünen sind möglich. Sie können auch mit Gesang stattfinden. Die dort verbreiteten Aerosole sind in der bewegten Luft nach neuen Studien unbedenklich. Ein Mund-Nasen-Schutz ist dabei nicht erforderlich. Es gelten die gleichen Regelungen zu Hygiene- und Abstandsmaßnahmen (1,5 m).

Der Einsatz Vokalchöre und Instrumentalensembles ist in Open Air-Gottesdiensten erlaubt. Sie halten untereinander einen Abstand von drei Metern und zu anderen Mitwirkenden und Teilnehmenden von zehn Metern.

VI. Abendmahl

Es wird empfohlen, auf Abendmahlsfeiern in bisher gewohnter Weise zu verzichten. Es ist notwendig, neue Formen unter neuen Bedingungen zu finden. Wein oder Traubensaft können nur aus Einzelkelchen gereicht werden. Die Händedesinfektion des/der Liturg*in vor der Austeilung beachten!

VII. Anwesenheitsliste und Hygienekonzept

Vor Beginn des Gottesdienstes müssen Besucher*innen und Mitwirkende ihre Namen, Anschrift und Telefonnummer auf bereitliegenden Einzelblättern eintragen. Datum und ggf. Uhrzeit des Gottesdienstes müssen vermerkt sein. Desinfizierte Stifte sind dafür jeweils vorzuhalten. Diese Anwesenheitsnachweise sind aus Datenschutzgründen vertraulich und sicher zu verschließen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt vier Wochen. Personen mit coronatypischen Krankheitssymptomen können am Gottesdienst nicht teilnehmen.

Jede Kirchengemeinde muss anhand der anhängenden Checkliste ein auf ihre jeweiligen Gottesdienstorte bezogenes Hygienekonzept erarbeiten. Die Schulung und der Arbeitsschutz für Mitwirkende sind dabei ebenfalls zu bedenken.

VIII. Ordnen und Zuweisen der Sitzplätze

Zugangsbeschränkungen, Platzkarten bzw. Angaben zu Sitzplätzen müssen so klar gestaltet sein, dass der notwendige Abstand aller Besuchenden und aller am Gottesdienst Beteiligten gewahrt bleibt. Plakate, Hinweisschilder mit den notwendigen Informationen und Markierungshilfen sind für das Ordnen der Besuchenden erforderlich. Abstände auf den Gängen (Boden) und Sitzplätze sind zu markieren, ggf. zu blockieren.

IX. Aufmerksamkeit beim Ein- und Ausgang

Zeit und örtliche Gegebenheiten vor dem Gottesdienstbeginn und zum Ende des Gottesdienstes müssen deutliche Beachtung finden, da es hier in besonderer Weise zu räumlicher Nähe, zu Gespräch und Begegnungen zwischen Menschen kommt. Vor dem Gottesdienst und zum Ende des Gottesdienstes müssen Gemeindeglieder/Küster*in/ Kirchenälteste bereitstehen, die die Besuchenden „empfangen“, den Eintritt und die Wahl des Sitzplatzes ordnen und beim Ausgang darauf achten, dass die Abstände gewahrt bleiben. Hier sind Kontrolle und Ordnung unumgänglich. Gedränge vor der Kirchentür ist zu verhindern. Die Besucherlenkung sollte verlässlich sein und geschult bzw. eingeübt werden. Falls vorhanden, sollten mehrere Ausgänge genutzt werden.

X. Singen und Musik

Die Verordnung des Landes Niedersachsen vom 10.07.2020 sieht keine eigenen Regeln zum Singen mehr vor. Damit wird sowohl die Verantwortung der jeweiligen Träger herausgefordert, als auch deren Spielraum erhöht. Für die Zustimmung zum Singen im Gottesdienst und zu Chorproben ist ein Beschluss des GKR notwendig!

Unterstützend dafür ergehen die folgenden Empfehlungen:

Gottesdienst

- Es ist von den Teilnehmenden beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- Gemeinsames Singen ist möglich, wenn ein seitlicher Abstand von 1,5 m sowie nach vorn von mindestens 2 m (!) eingehalten werden kann (vgl. Chorproben). Ggf. müssen die Abstände in den Bank- und Stuhlreihen neu angepasst werden!
- Die Liturg*innen sprechen ohne Mund-Nase-Schutz und müssen daher einen Mindestabstand von 3 m zur ersten Reihe einhalten.
- Kleine Ensembles können mit den o.g. Mindestabständen zueinander und mindestens 3 m bis zur Brüstung auf der Empore singen.
- Soll von unten (z.B. auf dem E-Piano) gespielt und gesungen werden, gilt auch hier der Mindestabstand zur ersten Reihe von mindestens 3 m.
- Kleinere Posaunenchorgruppen können mit den o.g. Mindestabständen zueinander und mindestens 3 m Abstand bis zur Brüstung auf der Empore musizieren.
- Weitere solistische Instrumentalmusik ist – mit entsprechendem Abstand zur Orgel – gut möglich.
- Gesangbücher werden nicht benutzt.
- Für **Freiluft-Gottesdienste** gelten diese Regeln:
 - Es kann ohne Mund-Nasen-Schutz gesungen werden, wenn die Ausführenden mindestens 1,5 m Abstand halten.

- Der Einsatz kleiner Vokalchöre und Instrumentalensembles ist erlaubt. Dabei kann ein Posaunenchor bis zu sechs Personen umfassen. Sie halten untereinander einen Abstand von 1,5 m und zu anderen Mitwirkenden und Teilnehmenden von 3 m. (Hinweise für Posaunenchöre s. <https://www.kirchenmusik-oldenburg.de/kirchenmusik-waehrend-der-pandemie.html>)

Es werden keine Gesangbücher, sondern Liedblätter zum „Mitsingen“ ausgegeben, besser: Texte mit einem Beamer auf Leinwand projizieren. Näheres zum Singen siehe: www.kirchenmusik-oldenburg.de/kirchenmusik-waehrend-der-pandemie.html

XI. Hilfsmittel

Desinfektionsmittel müssen bereitgestellt werden. Das Tragen von Mund-Nasenschutzmasken wird für alle Gottesdienstbesucher*innen (Ausnahme Lektor*in, Liturg*in, Predigende) empfohlen.

XII. Kollekte

Eine Kollekte darf nicht in den Reihen gesammelt werden, sondern ausschließlich am Ausgang und nur mit Abstand und jeglichem Verzicht auf Nähe/Berührungen.

XIII. Taufen, Trauungen, Bestattungen und Konfirmation

Für Taufen, Trauungen, Bestattungen und Konfirmationen müssen die gleichen o. g. Auflagen beachtet werden wie für die Sonn- und Feiertagsgottesdienste. Jede liturgische Handlung ist nur mit ausreichendem Abstand erlaubt. Die Anzahl der Teilnehmenden ist bezüglich der Raumgröße deutlich zu beschränken.

In einem Taufgottesdienst kann ein Elternteil dreimal Wasser mit der Hand über den Kopf des Täuflings schöpfen. Die Taufliturgie kann der/die Pfarrer*in in ausreichender Entfernung sprechen. Am Taufbecken stehen nur die Mitglieder der Hausgemeinschaft.

Alternativ tragen Liturgen bei Taufen einen Mund-Nasen-Schutz, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

Ebenso tragen Liturgen Mund-Nasen-Schutz bei Trauungen, wenn sie dem Brautpaar nahekommen und die Abstandsregeln nicht einhalten können.

Alternativ kann sich das Brautpaar selbst die Ringe überreichen, die Segnung wird mit ausreichendem Abstand durchgeführt.

Vor der Taufhandlung/Segnung sind das vorige Desinfizieren der Hände und das rechtzeitige Einholen des Einverständnisses der Eltern/des Brautpaares erforderlich.

Die Teilnahme an Beerdigungen nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab- oder Beisetzungsstelle ist zulässig, jedoch mit jeweils nicht mehr als 50 Personen.

Hier finden Sie weitere [Hinweise zur Durchführung von Bestattungen](#) (PDF).

Für Konfirmationsfeiern wird auf die Handlungsempfehlungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hingewiesen.

Auf der Internetseite der Landeskirche Hannovers finden Sie auf der Seite „Umgang mit dem Corona-Virus im kirchlichen Leben“ beim Stichwort Gottesdienste und Andachten hilfreiche Hinweise zu Reinigung und Lüftung in Kirchen unter:

www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28_2?fbclid=IwAR3aebEp8a2a4fn3SRZMGJeSqoegqIzhGjTTvo8WWCgYxOAOnvEfqNBW-j8

Checkliste Gottesdienst unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln für Kirchengemeinden

Vorbereitende Arbeiten: Klärung der Punkte 1. und 2.

A) Einladungsmanagement

1	Erstellung eines Konzepts anhand der Punkte I-XII für jeden Gottesdienstort
2	GKR-Beschluss zur Durchführung von Gottesdiensten
3	Bekanntmachung: Personen mit coronatypischen Krankheitssymptomen können am Gottesdienst nicht teilnehmen
3	Bekanntmachung der Gottesdienstorte, -zeiten und Zahl der Sitzplätze
4	Ggf. Bekanntmachung: Einfache Mund- und Nasenschutzmasken sollen mitgebracht werden
6	Glockengeläut klären (veränderte Zeiten), Läuteordnung beachten
7	Verständigung über eine nachvollziehbare Ordnung der Besuchenden / Sitzplatzreservierung u.a.
8	Veröffentlichung des Hygienekonzepts (z. B. Aushang am Gottesdienst-Ort)

B) Zeit vor dem Gottesdienst

1	Reinigung der Gegenstände, mit denen Mitwirkende/Besuchende in Kontakt gekommen sind, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel, Desinfektion von Türgriffen und Handläufen aus Metall
2	Reinigung der Sanitäreinrichtungen mit tensidhaltigen Reinigungsmitteln, ggf. Desinfektion; Bereitstellen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern
3	Markierung der Sitzplätze (mind. 1,5 m Abstand)
4	Kennzeichnung der Eingangs- und Ausgangswege, Abstandsmarkierungen
5	Anbringen von Hinweis- und Informationsschildern (sichtbarer Hinweis auf Pandemie-Maßnahmen)
6	Entfernen aller Gesangbücher und Werbematerialien
7	Bereitlegen von Liedblättern und Hinweisen (bzw. Nutzung des Beamers)
8	Desinfektionsmittel zur Händereinigung im Eingangs- und Altarbereich bereitstellen
9	Stoßlüftung des Gottesdienstraumes

C) Regelung des Einlasses

1	Personen, die den Einlass und die Ordnung regeln, in Pandemie-Maßnahmen einweisen, ggf. kenntlich machen (Namensschild)
2	Alternative Gottesdienstorte und -zeiten veröffentlichen
3	Beaufsichtigen der Ein- und Ausgänge
4	Besuchende hinweisen, bei Auftreten von coronatypischen Krankheitssymptomen auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten
5	Besuchende einzeln eintreten lassen
6	Besuchende bitten, ihre Anwesenheit auf Einzelblättern zu dokumentieren (Name, Adresse, Telefonnummer), auf Datenschutz achten, Einzelblätter anschließend verschließen
7	Plätze anweisen, Hilfestellung geben
8	Auf das Tragen von Mund-Nasen-Schutz achten, ggf. Mund-Naseschutz-Masken vorhalten
9	Besucher*innen dokumentieren ihre Anwesenheit

D) Während des Gottesdienstes

1	Auf Einhalten der Abstandsregeln achten
2	Im Gottesdienst über alle Maßnahmen informieren, um Verständnis bitten, auf geregelten Ausgang hinweisen
3	Kollektenbehälter am Ausgang aufstellen, sodass kontaktlose Gabe möglich ist

E) Nach dem Gottesdienst

1	Auf Distanzgebot und Kontaktverbot hinweisen
2	Desinfektionsmittel sowie in den Sanitärräumen Flüssigseife und Einmalhandtücher auffüllen
3	Gründliche Reinigung aller Gegenstände, mit denen Mitwirkende/Besuchende in Kontakt gekommen sind mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel, insbesondere die Vorderbänke (ggf. Desinfektion von Türklinken und Handläufen aus Metall)
4	Entsorgung der Liedblätter nach jedem Gottesdienst
5	Die Blätter mit den Namen der Gottesdienstbesuchern*innen werden im Pfarramt sicher verwahrt und nach vier Wochen vernichtet.
6	Stoßlüftung des Gottesdienstraumes